

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.100 vom 3. Dezember 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2019.100

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.100 du 3 décembre 2019

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2019.100 del 3 dicembre 2019

Regeste

Die im Baubereich spezialisierte Pflichtige hat zahlreiche Barzahlungen für (angebliche) Gipserarbeiten durch eine Drittfirmaverbucht. Die Drittfirma, an welche die Zahlungen flossen wurde etwas über ein Jahr nach der im Streit liegenden Steuerperiode nach einem Konkursverfahren aus dem Handelsregister gelöscht. Aus den als Beleg dienenden Quittungen geht nicht substantiiert hervor, welche konkreten Arbeiten ausgeführt wurden. Die Pflichtige war trotz Auflage und Mahnung nicht in der Lage, Verträge und Arbeitsrapporte einzureichen und die Arbeiten in substantzierter Weise zu beschreiben. Der entsprechende Aufwand ist zu Recht aufgerechnet worden, weil die beweisbelastete Pflichtige die geschäftsmässige Begründung der Aufträge nicht nachgewiesen hat. Abweisung.

Erwägungen

E. 17

November 2010, SB.2010.00080 = STE 2011 B 93.5 Nr. 25). 2. a) Entgegen der Ansicht der Pflichtigen erfüllen die 41 eingereichten Rechnungen der D GmbH die strengen obligationenrechtlichen Voraussetzungen, welche Buchhaltungsbelege erfüllen müssen, nicht. Die Pflichtige war in der Wahl der Belege keineswegs frei. Wie oben dargelegt, sind diejenigen Unterlagen als Belege in die Buchhaltung aufzunehmen, welche allermindestens neben der Rechnungssumme, dem bezahlten Betrag und den Vertragsparteien eine genügende Umschreibung der bezogenen Dienstleistung enthalten. Die tatsächlich verbuchten Rechnungen geben keinen Aufschluss darüber, an welchen Objekten und in welchem Umfang Gipserarbeiten durchgeführt wurden. Weiter fehlen die genaue Bezeichnung der jeweils in Frage stehenden Liegenschaft sowie Angaben über Arbeitsstunden, die Anzahl der eingesetzten Arbeiter und die Art der Arbeiten. Üblicherweise enthalten die durch den Auftragnehmer angefertigten Arbeitsrapporte diese Informationen. Auf über der Hälfte der Rechnungen wird unter Nennung der jeweiligen Nummer auf Rapporte verwiesen, die indessen trotz ausdrücklicher Aufforderung des kantonalen Steueramts vom 18. Januar 2019 und Mahnung vom 6. März 2019 nicht eingereicht wurden. Sollte die D GmbH betreffend die übrigen Rechnungen, die keinen Verweis auf einen Rapport enthalten, von sich aus keine (schriftliche) Rechenschaft über die von ihr geleisteten Arbeiten abgelegt haben, wäre es an der Pflichtigen gelegen, entsprechende Aufzeichnungen sofort, d.h. vor Zahlung des Rechnungsbetrags, erhältlich zu machen. Weiter hätte die Pflichtige angesichts des in Frage stehenden Auftragsvolumens und der in der Baubranche immer latent vorhandenen Haftungsansprüche aus Vorsichtsgründen auf jeden Fall vor Arbeitsbeginn auf dem Abschluss von beidseitig unterzeichneten Werkverträgen beharren müssen, welche ebenfalls als Belege zu den

Geschäftsbüchern hätten 2 DB.2019.100 2 ST.2019.130

- 9 - genommen werden müssen. Auch auf diesen Umstand wies das kantonale Steueramt mit Auflage und Mahnung ausdrücklich hin. b) Fehlende Buchungsbelege führen dazu, dass der entsprechende Aufwand – bereits aus handelsrechtlicher Sicht – nicht anerkannt wird. Die Vorinstanz hat die durch die D GmbH in bar vereinnahmten Beträge deshalb zu Recht in vollem Umfang nicht zum Abzug zugelassen, was zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs führt. Weil das Steuerrecht wie weiter oben erläutert (in einem ersten Schritt) mit dem Massgeblichkeitsprinzip auf der (zivilrechtlich einwandfreien) Handelsbilanz aufbaut, erübrigen sich Ausführungen zur steuerrechtlich normierten geschäftsmässigen Begründetheit des verbuchten Aufwands. Der Hinweis darauf, dass der einzige Inhaber und Geschäftsführer der D GmbH, P, nach der konkursamtlichen Löschung seiner Firma am ... 2018 ins Ausland abgereist ist, hilft der Pflichtigen nicht weiter. Die Buchhaltungsbelege (Verträge, Rapporte, Quittungen, Rechnungen) hätten wie oben ausgeführt von ihr selber sorgfältig archiviert und aufbewahrt werden müssen (Art. 5 GeBüV). Keineswegs hat sie sich darauf verlassen dürfen, dass die Unterlagen jederzeit beim Auftragnehmer erhältlich sein würden. 3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.